

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 1298992 / 0002
Aktenzeichen Bericht	
Firma	Bergischer Abfallwirtschaftsverband BAV Zentraldeponie Leppe
Standort	Am Berkebach 1, 51789 Lindlar
Anlage	Abfallumschlaganlage  Nr. 8.11.2.3 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5.3.b.ii (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	21.03.2016
Gesamtaufwand	16h
davon Vor-Ort-Aufwand	4 h
Weitere beteiligte Behörden	

**A) Inspektionsumfang:**

Medienübergreifende Vorortbesichtigung mit den Schwerpunkten zur Genehmigung, des Immissionsschutzes, Abfallrecht und der Wasserrechtlichen Situation mit Schwerpunkt zur Löschwasserrückhaltung.

**B) Grundlage der Überwachung**

§ 52 BImSchG in Verbindung mit der IE-Richtlinie

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	Ja
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Nächster Inspektionstermin ist spätestens im II. Quartal 2019

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.